

Finanz- und Beitragsordnung

§1 Der Schatzmeister

- (1) Über alle Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten ist der Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes zu informieren und dessen Genehmigung vor Tätigkeit des Geschäftes einzuholen. Er ist jedoch nicht uneingeschränkt zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Schatzmeister verfügt über eine Handkasse in Höhe von 50,00 €. Über diese verfügt er eigenverantwortlich und legt regelmäßig in den Vorstandssitzungen eine Abrechnung vor.
- (3) Verfügungen über den Kassenbestand und die Bankkonten mit Beträgen über 50,00 € bedürfen der Zahlungsanweisung durch Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Es dürfen nur Kassengeschäfte entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zielen für das Geschäftsjahr getätigt werden.
- (5) Der Schatzmeister führt Buch entsprechend der Geschäftsordnung des Vereins vom 16.04.1999

§2 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Zuwendungen von Förderern,
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und
 - staatlichen und gesellschaftlichen Fördermitteln.
- (2) Jedem Mitglied ist die Höhe seiner Beiträge unter Einhaltung der festgelegten festen monatlichen Beiträge freigestellt.
- (3) Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins zu leisten. Dieser richtet sich nach dem festgelegten Grundbeitrag für natürliche bzw. juristische Personen.
- (2) Der festgelegte monatliche Grundbeitrag liegt bei 2,50 € für natürliche und bei 5,00 € für juristische Personen.
- (3) Dieser Grundbeitrag kann nur für natürliche Personen in gewichtigen Fällen reduziert oder gestundet werden.
- (4) Ein Antrag auf Reduzierung oder Stundung des Beitrages ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes über den Antrag und legt eine weitere Verfahrensweise fest. Über diese Vorgänge herrscht Schweigepflicht.
- (5) Unbeschadet des festgelegten Grundbetrages kann jedes Mitglied dem Verein einen höheren Beitrag leisten.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringeschuld.

§4 Rückerstattungen

- (1) Die gezahlten Beiträge gehen sofort in das Vereinsvermögen über. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mitglieder haben entsprechend der Satzung keinen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§5 Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins durch Überweisung mit Angabe der Mitgliedsnummer und des Beitragszeitraumes zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied entscheidet sich für eine der nachfolgenden Zahlungsweisen
 1. Ein Betrag von je 15,00 € wird halbjährlich spätestens zum ersten März und zum ersten September als Vorauszahlung auf das Vereinskonto überwiesen.
 2. Ein Betrag von je 30,00 € wird jährlich spätestens zum 1. März auf das Konto des Vereins als Vorauszahlung überwiesen.
 3. Barzahlung beim Schatzmeister
- (4) Spenden und Zuwendungen sind ebenfalls auf das Konto zu überweisen.

§ 6 Erster Mitgliedsbeitrag

(überholt)

§7 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren wird eingeleitet, wenn das Mitglied zwei Monate nach Fälligkeit seinen Beitrag nicht oder nicht vollständig geleistet hat.
- (2) Die erste Mahnung erfolgt schriftlich ohne Mahngebühr nach der unter Punkt 1 angegebenen Frist. Es wird ein Zahlungsziel von 14 Werktagen vorgegeben.
- (3) Die zweite Mahnung erfolgt schriftlich, wenn das unter Punkt 2 gestellte Zahlungsziel nicht erreicht wurde. Es wird eine Mahngebühr von 1,00 € erhoben. Das Zahlungsziel sind wiederum 14 Werktage.
- (4) Entrichtet das Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seinen monatlichen Beitrag nicht, erfolgt eine letztmalige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 2,50 €.
- (5) Die Nichterbringung von Beitragsleistungen führt zum Ausschluss aus den Verein.